

Wegenutzungsvertrag
zwischen
der

Stadt Bernburg (Saale) für den Ortsteil Biendorf BG „Am Kupferschacht“

Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister Henry Schütze

nachstehend **Stadt** genannt

und

der

Tyczka Totalgaz GmbH,

Blumenstraße 5, 82538 Geretsried

vertreten durch die Geschäftsführer Petra Breitreutz und Markus Eder

nachstehend **TYTOGAZ** genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Betrieb einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas geschlossen:

§ 1
Rohrleitungsnetz

- (1) Die Firma TYTOGAZ errichtet und betreibt ein Rohrleitungsnetz in der Form einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas über ein Leitungssystem im Ortsteil Biendorf BG „Am Kupferschacht“ / Vertragsgebiet.
- (2) Das Netzgebiet wird durch die als Anlage beigefügte Karte räumlich begrenzt und konkretisiert. Das Rohrleitungsnetz ist von seiner räumlichen und technischen Dimensionierung auf die Versorgung der im Vertragsgebiet (künftig) ansässigen Letztverbraucher begrenzt. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Stadt erteilt der Firma TYTOGAZ zur Errichtung und Betrieb des in § 1 genannten Rohrleitungsnetzes im Umfang von § 46 Abs. 1 EnWG das Recht, die ihrer privatrechtlichen Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des Landesstraßengesetzes zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und Versorgungsanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu nutzen.
- (2) Werden für die Flüssiggasversorgung sonstige gemeindliche Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die Stadt wird TYTOGAZ bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Flüssiggasversorgung behilflich sein, soweit dies möglich und erforderlich ist.
- (3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entwidmung oder Nutzungsänderung der öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des Landesstraßengesetzes die Benutzungsrechte von TYTOGAZ erhalten bleiben. Werden solche Flächen veräußert, wird die STADT TYTOGAZ rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen ihre Nutzungsrechte dinglich sichern. TYTOGAZ trägt die Kosten der dinglichen Sicherung und leistet für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks eine einmalige angemessene Entschädigung.

§ 3 Eigene Anlagen der Stadt

Das Jedermann - und damit auch der Stadt - zustehende Recht, seinen eigenen Gasbedarf durch aus Eigenanlagen (z.B. Abfallenergien, regenerativen Energiequellen) gewonnenes Gas zu decken und die hierfür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen der TYTOGAZ

- (1) Die für die Versorgung mit Flüssiggas notwendigen Anlagen werden von TYTOGAZ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Verbandes des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet, Instand gehalten und betrieben.
- (2) TYTOGAZ verpflichtet sich, Pläne für geplante Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Baumaßnahmen der Stadt vorzulegen. TYTOGAZ ist verpflichtet, ihre Planungen auf eigene Kosten zu ändern, wenn diese Änderung im öffentlichen Interesse oder aufgrund sonstiger beachtlicher Belange der Stadt erforderlich ist.

- (3) TYTOGAZ wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen der Stadt bei Arbeiten, die von TYTOGAZ oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. TYTOGAZ wird den Beginn solcher Arbeiten der Stadt rechtzeitig mitteilen, um der Stadt die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern. Die Mitteilung an die Stadt entbindet TYTOGAZ nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der Stadt zu erkundigen. Diese Verpflichtungen gelten auch gegenüber anderen Versorgungsträgern.

TYTOGAZ bzw. deren beauftragtes Bauunternehmen zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu dessen Vorteil erbringt.

- (4) Nach Beendigung der Arbeiten durch TYTOGAZ hat diese den Zustand der städtischen Anlagen so wiederherzustellen, dass dieser dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. TYTOGAZ und Stadt dokumentieren den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme. TYTOGAZ wird der Stadt die Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von 4 Wochen seit Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Treten nach der Abnahme Mängel auf, die auf Arbeiten der TYTOGAZ zurückzuführen sind, ist TYTOGAZ verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist von Arbeiten der TYTOGAZ beträgt 5 Jahre. Kommt TYTOGAZ ihrer Verpflichtung zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der TYTOGAZ beseitigen zu lassen.

§ 5

Baumaßnahmen der Stadt und Dritter

- (1) Die Stadt wird dafür sorgen, dass die Anlagen von TYTOGAZ bei Arbeiten, die von der Stadt oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden.

Die Stadt wird den Beginn solcher Arbeiten TYTOGAZ rechtzeitig mitteilen, um TYTOGAZ die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern oder zu ändern. Die Mitteilung an TYTOGAZ entbindet die Stadt nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der TYTOGAZ zu erkundigen.

TYTOGAZ führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsleitungen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. TYTOGAZ stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei eine jeweils aktualisierte Übersicht über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in der beim Netzbetreiber vorhanden Form zur Verfügung.

Die Stadt erhält auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 6 Folgekosten

- (1) TYTOGAZ ist verpflichtet, seine Leitungen oder Anlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaues, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht).
Dies gilt auch für Leitungen oder Anlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden. Die Folgepflicht besteht auch bei allen Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.
- (2) Erfolgt die Anpassung als Einrichtung oder Erneuerung der Anlage im Zuge des grundhaften Ausbaus einer kommunalen Straßenbaumaßnahme, so trägt die Stadt die Kosten für die Straßenkonstruktion. TYTOGAZ trägt die darüber hinaus gehenden Kosten für die Errichtung der Gasversorgungsanlage inkl. dazugehörigen Tiefbaus (unterhalb und außerhalb der grundhaft zu erneuernden Straßenkonstruktion). Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (Verkehrssicherung, Umleitungen, Baustraßen im Baufeld, Beweissicherung, etc.) werden prozentual nach den Gesamtbruttokosten der jeweiligen Rechnungssummen aus allen Tätigkeiten der Vertragspartner aus der Gemeinschaftsmaßnahme geteilt.
- (3) Erfolgt die Anpassung als Umverlegung, Änderung, Sicherung etc. der Leitungen und Anlagen auf Veranlassung von TYTOGAZ, so trägt der TYTOGAZ die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Anlage.
- (4) Erfolgt die Anpassung als Umverlegung, Änderung, Sicherung, etc. der Anlage auf Veranlassung der Stadt, tragen die Folgekosten in den ersten 5 Jahren nach Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlage die Stadt und der Netzbetreiber je zur Hälfte. Sind seit Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlage mehr als 5 Jahre vergangen, trägt TYTOGAZ die Kosten der Anpassung und Sicherung allein. Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Gasversorgungsanlage (insbesondere Leitungen) als überwiegend neuwertig bezeichnet wird.
- (5) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, welche der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen entstehen, haftet TYTOGAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der Stadt erbringt TYTOGAZ einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz.

- (2) TYTOGAZ stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter, die der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen geltend gemacht werden, insofern frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt darf solche Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung von TYTOGAZ anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt TYTOGAZ die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit TYTOGAZ im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. TYTOGAZ trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 8

Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die von der Stadt der Firma TYTOGAZ eingeräumten Rechte zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Energie dienen, zahlt TYTOGAZ an die Stadt eine jährliche Abgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 der VO vom 1.11.2006 (BGBl. I 2477))
- (2) Zum Ende des zweiten Quartals wird die Konzessionsabgabe des vergangenen Abrechnungsjahres fällig und endgültig abgerechnet. Die Stadt kann verlangen, dass für das laufende Abrechnungsjahr Quartalsweise im Nachhinein eine Abschlagszahlung von TYTOGAZ geleistet wird. Auf Verlangen der Stadt wird TYTOGAZ auf ihre Kosten die Richtigkeit durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigen lassen. Die Stadt kann die Berechnung auf eigene Kosten durch eine berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Person prüfen lassen.

§ 9

Eigenverbrauch

TYTOGAZ gewährt für den abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 v.H. auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV.

§ 10

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 (zwanzig) Jahre. Sofern der Vertrag nicht 1 (ein) Jahr vor Ablauf von einer der Vertragspartei schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich einmalig um weitere 5 (fünf) Jahre. Danach läuft der Vertrag automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 11

Regelung nach Vertragsende

Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, dann gilt folgendes:

- (1) Für die nicht mehr genutzten oder zu nutzenden Teile der Gasversorgungsanlage gilt Folgendes: Flüssiggasbehälter und Rohrleitungszuführung sind gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik still zu legen oder auf Kosten der TYTOGAZ zu entfernen. Bei sonstigen Anlagen kann die Stadt auf Kosten der TYTOGAZ die Beseitigung verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Gleiches gilt, wenn durch die Beseitigung eine erhebliche Wertsteigerung des Grundstückes herbeigeführt werden kann.
- (2) Sollte die Stadt oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen an dem Erwerb des Rohrleitungsnetzes interessiert sein, wird das Rohrleitungsnetz zum Verkehrswert verkauft. Können sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis einigen, entscheidet ein durch beide Vertragsparteien einvernehmlich ausgewählter Sachverständiger über den Verkehrswert. Können sich die Parteien innerhalb drei Wochen nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird auf Antrag einer Partei ein Sachverständiger durch den Vorsitzenden der für das Stadtgebiet zuständigen IHK benannt. An diese Entscheidung sind beide Parteien gebunden. Die Kosten für die Arbeit des Sachverständigen tragen die Parteien in jedem Fall zur Hälfte. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer sein. Seine Feststellungen unterliegen entsprechend §§ 317 ff BGB der gerichtlichen Kontrolle.
- (3) Die Stadt erhält die Kaufoption, nach Ende der Vertragslaufzeit das Gaslager, die Hauptleitungen sowie die Hausanschlüsse zu kaufen. Der Kaufpreis im Sinne wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert.
- (4) Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

§ 12

Rechtsnachfolger

TYTOGAZ ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein

anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt; diese darf nur versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dritte nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 13

Schriftform, Unwirksamkeit einer Bestimmung

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis
- (2) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit im Zuge einer Änderung des Energiewirtschaftsrechts Anpassungen des Vertragsverhältnisses notwendig werden.
- (3) Dieser Vertrag ist dreifach gefertigt, wovon die Stadt eine, und TYTOGAZ zwei Ausfertigungen erhält.

§ 14

Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.

§ 15

Bestandteil des Vertrages

Die als Anlage beigefügte Karte des Vertragsgebietes zum Wegenutzungsvertrag ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Bernburg, den

Geretsried, den

Henry Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg (Saale)

Tyczka Totalgaz GmbH